Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe zur Regelung des Marktverkehrs

vom 04.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe am 28.11.2001 folgende Satzung über den Marktverkehr der Stadt Lauenburg/Elbe erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Märkte

Die Stadt Lauenburg/Elbe führt Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung) sowie Volksfeste (§ 60 b Gewerbeordnung), im ersten allgemeinen Teil, nachstehend als **Märkte** bezeichnet, durch.

§ 2 Marktflächen, Zeiten und Öffnungszeiten

- (1) Die Märkte finden auf den gem. Festsetzungsverfügung bestimmten Flächen zu den darin bestimmten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Flächen, Zeiten und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Lauenburgischen Landeszeitung öffentlich bekanntgemacht

§ 3 Zutritt

- (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Standplätze

(1) Auf den Märkten dürfen Waren sowie Ausstellungen, Musikaufführungen,

- unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Ziffer 3 Gewerbeordnung nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft oder dargeboten werden.
- (2) Die Standplätze werden den Marktbeschickern von der Marktaufsicht auf entsprechenden Antrag hin zugewiesen.
- (3) Die Zuweisung kann nur für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erfolgen. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen ein Anspruch auf die Zuweisung oder das Behalten eines Standplatzes besteht nicht.
- (4) Es ist nicht gestattet eigenmächtig Standplätze zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbeschickern die Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Platz ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - Die für den betreffenden Markt zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht zurückgenommen oder widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Rücknahme oder den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - Die Erlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angabe erwirkt wurde, die im wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
 - Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
 - Die Marktflächen ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder anderer öffentlicher Zwecke benötigt werden.
 - Der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat.
 - Ein Marktbeschicker die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet.
- (7) Wird die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Betriebseinrichtungen

(1) Als Betriebseinrichtungen sind auf den Marktflächen nur

- Verkaufswagen, Anhänger und Stände
- Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden und ähnliche Einrichtungen

zugelassen.

- (2) Die Betriebseinrichtungen zu Abs. 1 Ziffer 1 dürfen grundsätzlich nicht höher als 3 Meter sein und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gestapelt werden.
- (3) Die Vordächer von Betriebseinrichtungen dürfen den angewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Betriebseinrichtung müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktflächen nicht beschädigt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.
- (6) Die Marktbeschicker haben in ihren Betriebseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker die eine Firma führen, haben zusätzlich die Firma in der bezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Betriebseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen, aber nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Betriebsinhabers in Verbindung steht, gestattet
- (8) Zur Sicherung der ungehinderten Zufahrt von Einsatzfahrzeugen der Polizei und Feuerwehr sowie von Rettungsfahrzeuge sind die Gänge und Durchfahrten freizuhalten.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten.

- Waren durch Versteigerung anzubieten.
- Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände.
- Tiere, ausgenommen Blindenhunde, Behindertenbegleithunde sowie Tiere die zum Gegenstand des Marktverkehrs bestimmt sind, auf den Marktplatz mitzubringen.
- Fahrzeuge aller Art mit aus Ausnahme von Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen mitzuführen.
- Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zupfen.
- Zu betteln oder sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten.

§ 7 Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Der jeweilige Marktbeschicker ist für die Sauberkeit und Verkehrssicherheit des ihm zugewiesenen Standplatzes verantwortlich.
- (3) Nur Restmüll ist in den bereitgestellten Abfallsäcken zu sammeln und in die vorhandenen Containern zu entsorgen. Transportverpackungen im Sinne der Verpackungsordnung sind ausgeschlossen
- (4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 8 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Lauenburg/Elbe.
- (2) Den Anordnungen der mit der Marktaufsicht beauftragten und mit einem entsprechenden Dienstausweis versehenen Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (3) Den Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.

§ 9 Standgebühren, Stromentnahme und Beleuchtung

(1) Von den Marktbeschickern werden Standgebühren nach Maßgabe der Marktgebührensatzung für die Stadt Lauenburg/Elbe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- (2) Die Marktaufsicht stellt Stromanschlussstellen zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die gefahrlose Verlegung der Kabel ordnungsgemäße und stromabnehmenden Anbietern. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Stadt Lauenburg/Elbe ist insoweit ausgeschlossen. Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen der Marktverwaltung den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlagen zu erbringen.
- (3) Die Stromkosten gehen zu Lasten des Anbieters und werden als Zuschlag zusammen mit der Gebühr erhoben.
- (4) Jeder Anbieter hat für eine ausreichende Beleuchtung seiner Verkaufseinrichtung nach den Weisungen der Marktaufsicht zu sorgen.

§ 10 Haftung

- 1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Lauenburg/Elbe haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 2) Mit der Standplatzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.

II. Wochenmarkt

§ 11 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt findet auf dem "Lütten Markt" und der "Alten Wache" statt. Die Grenzen des Marktbereiches sind in dem anliegend beigefügtem Plan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist. Markttage sind der Mittwoch und der Sonnabend jeder Woche. Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt. Die Märkte werden jeweils von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt. Vor Beginn und nach Schluss der Verkaufszeit darf nicht gehandelt werden.
- (3) Erfolgt in dringenden Fällen vorübergehend eine von der Festsetzungsverfügung abweichende Festsetzung des Markttages, der Öffnungszeit oder des Marktplatzes, wird dies im offiziellen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lauenburg/Elbe bekanntgemacht.

§ 12 Betriebszeit

Der Marktplatz wird 1,5 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit den Anbietern zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen überlassen und ist spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit von den Anbietern zu räumen.

§ 13 Marktverkehr

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen zu Beginn der Öffnungszeit aufgebaut sein.
- (2) Während der Öffnungszeit dürfen keine Fahrzeuge an die Verkaufseinrichtungen gebracht werden. Fahrzeuge aller Art, die nicht als Verkaufseinrichtungen dienen, dürfen auf der Marktfläche während der Öffnungszeit nicht abgestellt werden.
- (3) Ist ein zugewiesener Standplatz 1/2 Stunde nach Beginn der Öffnungszeit nicht besetzt, so kann der beauftragte Mitarbeiter den Standplatz für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.
- (4) Die Marktverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Standplatzwechsel anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (5) Vor Beginn und nach Beendigung des Marktes sind die Fahrzeuge der Anbieter und die sonstigen Zubringerfahrzeuge unverzüglich zu ent- bzw. beladen und alsbald vom Marktplatz zu entfernen.
- (6) Die Standplatzgrenzen sind bei der Auslegung und Auszeichnung der Waren einzuhalten

§ 14 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung sind:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes i.d.F. vom 9.9.1997 (BGBl I S. 2297 ff) mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 - Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören ferner:

 Alle Waren des täglichen Bedarfs, die durch Kreisverordnung in der jeweils gültigen Fassung Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zugelassen sind.

III. Volksfeste

§15 Marktfläche, Zeiten, Öffnungszeit

- (1) Die Volksfeste werden auf dem Schüsselteichplatz abgehalten.
- (2) Sie finden jeweils 3tätig (Freitag bis Sonntag) in den Monaten Mai und September jeden Jahres statt.
- (3) Die Öffnungszeit beginnt an den einzelnen Tagen um 14.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

§ 16 Platzzuweisung

- (1) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht jeweils am Mittwoch vor Beginn des Volksfestes in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr auf der Marktfläche.
- (2) Kraftfahrzeuge, Wohn- Pack- und Materialwagen dürfen nur nach den Anweisungen der Marktaufsicht auf der Marktfläche abgestellt werden.

§ 17 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Betriebseinrichtung ist unverzüglich nach der Platzzuweisung zu beginnen.
- (2) Der Abbau darf erst nach Beendigung des Volksfestes erfolgen. Die Marktfläche ist dann innerhalb von 48 Stunden zu räumen. Andernfalls können die Betriebseinrichtungen, Fahrzeuge oder Wagen auf Kosten des Säumigen von der Marktaufsicht bzw. durch einen von dieser beauftragten Dritten zwangsweise entfernt werden.

§18 Gebrauchsabnahme

(1) Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden, große Verkaufsstände und alle genehmigungspflichtige Betriebseinrichtungen werden vor Beginn des Volksfestes behördlich überprüft.

- (2) Die Betriebseinrichtungen müssen am Tage des Beginns des Volksfestes bis 9.00 Uhr zur behördlichen Abnahme fertiggestellt sein.
- (3) Die Marktbeschicker, oder deren Vertreter oder Beauftragte, haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu an diesem Tage zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr bereitzuhalten.
- (4) Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung des Betriebes abgestellt sein.
- (5) Die erforderlichen Bauunterlagen sind stets bereitzuhalten und auf Verlangen dem mit der Abnahme beauftragten Bediensteten vorzulegen.

§ 19 Lautsprecherreklame

- (1) Lautsprecheranlagen, Mikrophone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger der Marktfläche und andere Betriebe auf dem Volksfest nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Anlagen sind so aufzustellen das ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.
- (3) Jede Durchsage von werbenden (anreißerischen) Sprechtexten aller Art und der Benutzung der in Absatz 1 genannten Anlagen ist in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr verboten. Die Musik über Verstärkeranlagen ist in den angegebenen Zeiten leise zu halten und hat sich dem allgemeinen Rahmen anzupassen. Den Besonderheiten durch den angrenzenden Friedhof ist Rechnung zu tragen.
- (4) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 20 Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Lauenburg/Elbe ist berechtigt, die zur Durchführung der Marktordnung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von öffentlichen Märkten vom 28.3.1984 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, 4.12.2001

Albrecht Bürgermeister

Veröffentlichung:

Satzung Lauenburgische Landeszeitung: 12.12.2001

In Kraft getreten: 13.12.2001